

- | | | | |
|---|--------------|---|---|
| 1. In den Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Generationen | (19.02.2015) | / | / |
| - Produktbereich 03 | | | |
| - Produktbereich 04 (Produkte 04.262.01, 04.271.01) | | | |
| - Produktbereich 06 (Produkte 06.362.01, 06.365.01, 06.366.01) | | | |
| - Produktbereich 08 und 10 (Produkt 10.523.01) | | | |
| 2. In den Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, Verkehr, öffentliche Sicherheit und Soziales | (24.02.2015) | / | / |
| - Produktbereich 01 (Produkte 01.111.03, 01.111.06) | | | |
| - Produktbereich 02 (Produkte 02.122.01, 02.126.01) | | | |
| - Produktbereich 04 (Produkte 04.272.01, 04.573.01, 04.573.02, 04.573.03) | | | |
| - Produktbereich 05 | | | |
| - Produktbereich 06 (Produkt 06.331.01) | | | |
| - Produktbereich 07, 09 und 10 (Produkt 10.521.01) | | | |
| - Produktbereich 11, 12, 13 (außer Produkt 13.555.01) und 15 (außer Baumaßnahmen) | | | |
| 3. In den Ortsausschuss Sonsbeck | (26.02.2015) | / | / |
| - Wesentliche Maßnahmen für die Ortschaft Sonsbeck | | | |
| 4. In den Bau- und Planungsausschuss | (03.03.2015) | / | / |
| - Produktbereich 01 bis 15 (nur Baumaßnahmen) | | | |
| 5. In den Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft | (05.03.2015) | / | / |
| - Produktbereich 13 (Produkt 13.555.01) | | | |
| 6. In den Haupt- und Finanzausschuss | (10.03.2015) | / | / |
| 7. In den Rat | (17.03.2015) | / | / |

Haushaltssatzung der Gemeinde Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2015

ANTRAG:

Aufgrund der §§ 80 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschließt der Rat der Gemeinde Sonsbeck die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015.

Einwendungen der Einwohner oder Abgabepflichtigen liegen nicht vor.

BEGRÜNDUNG:

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 liegt, nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Sonsbeck am 17.12.2014, während der Dauer des Beratungsverfahrens zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus. Einwendungen der Einwohner oder Abgabepflichtigen konnten bis einschließlich 19.01.2015 erhoben werden. Einwendungen der Einwohner oder Abgabepflichtigen liegen nicht vor.

Gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW muss der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diese Verpflichtung gilt auch als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (Fiktion des Haushaltsausgleichs).

Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist gemäß § 76 GO NRW ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin der nächstmögliche Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist. Ein Haushaltssicherungskonzept ist aufzustellen, wenn

- durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
- in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
- innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Im Haushaltsjahr 2015 kann ein Ausgleich des Ergebnisplanes nur durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 765.228,00 EUR erreicht werden. Auch in den Finanzplanungsjahren 2016 bis 2018 kann ein Haushaltsausgleich nicht ohne Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 837.705,00 EUR (2016), 819.675,00 EUR (2017) und 602.100,00 EUR (2018) erreicht werden. Eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ist nicht vorgesehen. Eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts besteht nicht.

Kreditaufnahmen für Investitionen sind in den Jahren 2015 bis 2018 nicht veranschlagt. Die Investitionsmaßnahmen können in den Jahren 2015 bis 2018 aus eigenen Finanzmitteln finanziert werden.

Gemäß § 84 GO NRW hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Sie ist jährlich mit der Haushaltssatzung der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

Auf die Erläuterungen (Teil E des Haushaltsplanes) zu den Investitionsmaßnahmen der Jahre 2015 - 2018 (Teil H des Haushaltsplanes) wird verwiesen.

Im Übrigen wird auf die schriftliche Haushaltsrede verwiesen.

Sonsbeck, 09.02.2015